

# Satzung des Herdaer Volleyballclubs 67 e.V.

## **§1 Allgemeine Bestimmungen**

### 1. Name und Sitz

- a. Der Herdaer Volleyballclub 67 e.V. (im folgenden HVC 67 genannt) ist ein Zusammenschluss von Bürgerinnen und Bürgern zur Wahrnehmung gemeinsamer Interessen am Volleyball- und Freizeitsport.
- b. Der HVC 67 wurde am 02.01.1991 in Herda gegründet, ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Eisenach eingetragen und hat seinen Sitz in Herda.

### 2. Symbol

Die Vereinsfarben sind „Grün – Weiß“

### 3. Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr ist das Spieljahr (Mai – April)

### 4. Grundsätze und Zweck, Gemeinnützigkeit

- a. Der HVC 67 verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, vorrangig des Volleyballsports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Spiele im Breiten- und Wettkampfsport sowie die sportliche Förderung Interessierter aller Altersgruppen.
- b. Der HVC 67 ist entsprechend seinem Leistungsvermögen bemüht, mindestens mit einer Mannschaft am Wettkampfbetrieb teilzunehmen.
- c. Der HVC 67 wird ehrenamtlich geführt.
- d. Der Verein wird durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten

### 5. Mitgliedschaft in Verbänden

Der HVC 67 ist Mitglied im

- a) Landessportbund Thüringen e.V.
- b) Thüringer Volleyballverband

## **§2 Mitglieder und Mitgliedschaft**

### 1. Erwerb der Mitgliedschaft

- a. Ordentliches Mitglied des HVC 67 kann jede natürliche Person oder juristische Person werden, welche die Satzung des HVC 67 anerkennt.
- b. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag und wird durch den Vorstand entschieden. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- c. Eine Aufnahme von Mitgliedern unter 18 Jahren bedarf der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter.
- d. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- e. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 16 Jahre

## 2. Beendigung der Mitgliedschaft

- a. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) freiwilligen Austritt
  - b) Ausschluss aus dem Verein
  - c) Tod des Mitglieds
  - d) Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person
- b. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied
- c. Der Austritt kann nur am Ende des Geschäftsjahres (April) erfolgen
- d. Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch Beschlussfassung des Vorstandes bei groben Verstößen gegen die Satzung des HVC 67, die Vereinsinteressen sowie die Vereinsordnung des Vereins
- e. Der Ausschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich unter Angabe der Gründe bekanntzugeben. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben

## 3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Rechte:

- a. An allen Veranstaltungen des HVC 67 teilzunehmen
- b. Stimmberechtigtes Mitglied

Pflichten:

- a. Die Satzung des HVC 67 anzuerkennen
- b. Finanzielle Verpflichtungen satzungsgemäß nachzukommen

## **§3 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## **§4 Der Vorstand**

### 1. Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden und muss Mitglied des Vereins sein. Jeder von Ihnen ist für die Geschäftsführung des HVC 67 verantwortlich und einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Er ist in seinen Entscheidungen und Beschlüssen der Satzung gebunden und den Mitgliedern verpflichtet.

### 2. Gesamtvorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart

Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstand.

### 3. Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

Die Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes beinhalten alle Angelegenheiten des Vereins, insbesondere

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Erstellung der Tagesordnung
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) Buchführung und dessen Kontrolle sowie Erstellung des Jahresberichtes
- d) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern
- e) Führung der laufenden Geschäfte und sonstiger Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung

### 4. Beschlussfassung und Finanzentscheidungen

Die Fassung von Beschlüssen sowie Finanzentscheidungen treffen der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart gemeinsam. Kann die zu treffende Entscheidung nicht einstimmig getroffen werden, gilt der Mehrheitsbeschluss (zwei von drei Stimmen)

### 5. Amtsperiode

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt, er bleibt jedoch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Bei Ausscheiden eines Mitglieds wird der Vorstand durch ein kommissarisch eingesetztes Mitglied bis zur Neuwahl ergänzt.

## **§5 Die Mitgliederversammlung**

### 1. Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 30% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leiten die Mitgliederversammlung bzw. bestimmen einen Versammlungsleiter, der die Mitgliederversammlung zu leiten hat. Darüber hinaus wird vor jeder Mitgliederversammlung ein Schriftführer bestimmt, der Protokoll über die Tagesordnung führt.

### 2. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Bei Antrag von mindestens 25% der Mitglieder können unter Angabe der Gründe außerordentliche Mitgliederversammlungen durchgeführt werden.

### 3. Abstimmung und Beschlussfassung

In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgebenden gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

## **§6 Finanzen**

### 1. Beitrag

Es wird von jedem ordentlichen Mitglied ein jährlicher Beitrag erhoben. Die Höhe des Beitrags sowie dessen Änderung muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Anpassungen des Mitgliedsbeitrages bedürfen nicht der Änderung der Satzung. Ausnahmen bilden Schüler, Studenten und Auszubildende, die beitragsfrei sind. Der Beitrag ist einmal jährlich vorzugsweise per Überweisung oder Lastschriftverfahren bis zum Ende des Geschäftsjahres (April) zu entrichten.

### 2. Verwendung finanzieller Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. **Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.** Die Kosten für Spielerpässe und sonstige anfallende finanzielle Aufwendungen, die zur Teilnahme am Spielbetrieb oder ähnliche Veranstaltungen Voraussetzung sind, werden vom Verein getragen.

### 3. Versicherung

Versicherungsbeiträge, die dem Verein entstehen, werden auf die Mitglieder umgelegt.

### 4. Vergütung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### 5. Kassenprüfung

Die Kassenführung obliegt dem Kassenwart. Er wird durch den Vorstand kontrolliert und überprüft. Eine Kassenprüfung findet jährlich vor der Wahlveranstaltung statt.

### 6. Vereinskonto

Es wird ein Vereinskonto geführt. Unterschriftsberechtigt sind die zwei Vorstandsmitglieder sowie der Kassenwart aus dem erweiterten Vorstand, wobei bei Kontoaktivitäten mindestens 2 Unterschriften notwendig sind.

## **§7 Sonstige Bestimmungen**

### 1. Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder aus der einberufenen Mitgliederversammlung, mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder müssen hierbei anwesend sein.

### 2. Protokoll

Über Versammlungen, Vorstandssitzungen und Beschlüsse sind Protokolle zu führen. Die Protokolle sind vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Der Schriftführer wird vor dem Beginn jeder Versammlung bestimmt.

### 3. Vereinsauflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Verwaltungsgemeinschaft Berka/Werra, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, **mildtätige oder kirchliche** Zwecke zu verwenden hat. Das Vereinsvermögen soll vorrangig für die Förderung des Kinder- und Jugendsports innerhalb der Gemeinde verwendet werden. Vorhandene materielle Mittel sollen ebenfalls der Kinder- und Jugendsportförderung der Gemeinde zugeführt werden.

### **§8 Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.

Herda, den 08.07.2017

